

Uwe Stock

## Generalsuperintendenten der Lensahner Kirche Aus der Kirchenchronik verfasst von Pastor Meyer 1899

„Infolge der Reformation hörte der kirchliche Zusammenhang zwischen dem bischöflichen Sprengel zu Lübeck und dem Erzbischöflichen zu Hamburg und Bremen einenteils und der Kirchengemeinde Lensahn anderenteils auf. Es bildete sich die schleswig-holsteinische Landeskirche aus, an deren Spitze der Landesherr stand, welcher nach der Kirchenordnung von 1542 Pröpste und Generalpröpste zu ernennen hatte, welche seit 1636 Generalsuperintendenten genannt wurden. Von großer Bedeutung für die Gestaltung des Kirchenverbandes war die Landesteilung von 1544 in den Königlichen, 2. Herzoglich-gottorfischen, 3. Gemeinschaftlich adeligen District. Lensahn liegt in dem letzteren. Die Landesherrn richteten sich nicht in allen Fällen nach der Kirchenordnung. Sie hatten in kirchlichen Angelegenheiten am meisten freie Hand, weil ihnen dabei keine Macht wie der Landtag in Staatsangelegenheiten gegenüber stand. Es fehlte eine Landessynode. Die Landesherrschaft eignete sich manches von dem Besitz der Kirche an, indem sie sich als rechtmäßige Eigentümerin betrachtete, was sich auch auf Gold und Silber bezog, das in den Kirchengebäuden sich befand.

Der königliche District ging mit der Kirchenorganisation voran, langsamer ging es mit dem herzoglichen District. In dem gemeinschaftlichen District, also auch in Lensahn, war lange gar keine geistliche Aufsicht. Die Edelleute, welchen das Patronatsrecht zustand oder es in Anspruch nahmen, schalteten ziemlich willkürlich ... Erst seit 1636 ist der gemeinschaftliche District, also auch Lensahn, einer kirchlichen Oberaufsicht unterworfen, indem seitdem der königliche und der herzogliche Generalsuperintendent abwechselnd zur Visitation gekommen ist. Der königliche Generalsuperintendent trat die Aufsicht um Michaelis (29.9.) der ungeraden Jahreszahl an und führte sie bis zum nächsten Michaelis der geraden Jahreszahl, dann ging sie ein Jahr an den herzoglichen über. Diese gemeinschaftliche Aufsicht verblieb bis 1784. Seitdem hatte der königliche Generalsuperintendent die Aufsicht allein.“

Aus der umfangreichen Liste aller Generalsuperintendenten bis 1912:

„Dr. Stephan Klotz 1636 – 1668. Dieser führte die hochdeutsche Sprache als Kirchensprache ein.“

„Dr. Josua Schwartz 1689 – 1709. Derselbe war am 1. September 1694 zur Visitation in Lensahn. Im Taufregister für Damlos ist vermerkt, dass am genannten Tage bei Gelegenheit der Generalvisitation vier Kinder aus einer Familie zugleich getauft wurden: Vierlinge, von denen drei schon am 11. September, der vierte am 23. September beerdigt wurde.“

### Anmerkung

Die Rivalität von königlicher und herzoglicher Macht in den Herzogtümern Schleswig und Holstein prägte die Landesgeschichte in der gesamten Frühen Neuzeit. Sie hatte ihre Wurzeln in den Landesteilungen des Hauses Oldenburg, das seit 1448 Dänemark und seit dem Privileg von Ripen auch die beiden Herzogtümer regierte. Die entscheidende Teilung erfolgte 1544.



Die erste Seite des Kirchenbuches von Volkmar Frantzen für Lensahn von 1639